



MUSIKVEREIN 1910 e.V. DUDENHOFEN

SATZUNG

Januar 2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein 1910 e.V. Dudenhofen“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter der Registernummer VR 4380 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau.

§ 2 Art und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine parteipolitische und religiös unabhängige gemeinnützige Verbindung natürlicher Personen.

Der Verein (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist:

2. Pflege und Förderung musikalischen Kulturgutes.
3. Unterhaltung eines Orchesters zum Zwecke des Studiums und der Aufführung musikalischer Kompositionen.
4. Ausbildung und Förderung musikalisch interessierter Mitglieder.
5. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein die Mitgliedschaft in örtlichen, regionalen und überregionalen Vereinigungen erwerben, sofern diese nicht den Aufgaben und Zwecken dieses Paragraphen widersprechen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer Fähigkeiten und Ausbildung ein Musikinstrument spielen können und regelmäßig an den Orchesterproben teilnehmen. Aktive Mitglieder, welche in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren an keinem öffentlichen Auftritt und an keiner Probe teilgenommen haben, gelten bis zur nächsten Teilnahme an einem/einer solchen automatisch als passive Mitglieder; dies gilt nicht in den ersten beiden Geschäftsjahren ab Eintritt in den Verein.
2. a) Mitglieder können werden:
 - Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ihre Geschäftsfähigkeit nicht durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt ist.
 - Kinder und Jugendliche, sofern die Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- c) Personen, die vor dem 01.01.1977 regelmäßig Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 5 entrichtet haben, sind Mitglieder im Sinne des Buchstabens a.).
- d) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung bei besonderen Verdiensten um den Verein die Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

§ 4 Austritt – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Austritt
3. förmlichen Ausschluss

zu 2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

zu 3. Der förmliche Ausschluss erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist vor der Mitgliederversammlung zu begründen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,
- b) gegen Satzung und Ihre Nebenordnungen verstößt,
- c) durch Gerichtsbeschluss der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird,



- d) mindestens mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 Geschäftsjahr - Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Staffelung des Beitragssatzes ist zulässig.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Orchester
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal zu Anfang des Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 14 Jahren.
2. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und/oder durch das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Rodgau. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, falls von der Versammlung nicht anders bestimmt, stellt bei Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Versammlung. Die Versammlung gilt solange als beschlussfähig, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
4. Findet die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht statt und/oder können deshalb einzelne Tagesordnungspunkte nicht behandelt werden, kann sie vor Ablauf von 30 Tagen erneut einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der Versammlung hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, offen.



6. Vom Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer¹ ist, sofern von der Versammlung nicht anders bestimmt, der Schriftführer des Vereins. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatz-Kassenprüfer
- f) Wahl der Delegierten für die jeweilige Organisationen, denen der Verein angeschlossen ist
- g) Entscheidung wichtiger und grundsätzlicher Vereinsangelegenheiten
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschluss über etwaige Nebenordnungen zur Vereinssatzung
- j) Auflösung des Vereins

§ 9 Das Orchester

1. Das Orchester besteht aus den in § 3 bezeichneten aktiven Mitgliedern.
2. Der Orchesterleiter (Dirigent) hat die Aufgabe, die Orchesterproben und die öffentlichen Auftritte zu leiten. Er ist für die Programmgestaltung verantwortlich. Hierbei sollen die Wünsche des Orchesters Berücksichtigung finden. Er koordiniert die Ausbildung der Orchestermitglieder und des musikalischen Nachwuchses. Weitere Aufgaben können im Anstellungsvertrag geregelt werden. Der Dirigent hat Konzertprogramme vier Monate vor dem jeweiligen öffentlichen Auftritt mit dem Musikausschuss im Sinne des § 10 gemeinsam zu beschließen und dem Vorstand zur weiteren organisatorischen Arbeit weiterzuleiten.
3. Die Orchestermitglieder verpflichten sich, die Orchesterproben regelmäßig zu besuchen und sich an den Veranstaltungen des Vereins aktiv zu beteiligen. Sie übernehmen bei Bedarf die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses.

¹ Es sind stets Personen sämtlicher Geschlechter gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.



4. Öffentliche Auftritte und Teilnahme an Veranstaltungen können nur mit Zustimmung des Orchesters erfolgen. Die Bedingungen unter denen eine Mitwirkung erfolgt, sind vom Orchester mehrheitlich zu genehmigen.
5. Bei Kauf oder Veräußerung von vereinseigenen Instrumenten ist die Genehmigung des Orchesters einzuholen.
6. Die Orchestermmitglieder können sich zu speziellen Arbeitsgruppen zusammenschließen. Art und Umfang können in einer Nebenordnung festgelegt werden. Diese ist dem Orchester zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Der Musikausschuss

1. Das Orchester wählt aus seinen Reihen einen Musikausschuss. Er sichert die Berücksichtigung der Wünsche des Orchesters bei der Programmgestaltung.
2. Der Musikausschuss besteht aus drei Personen. Die Wahl erfolgt offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie findet in der ersten Orchesterprobe nach Wahl des Vorstands im Sinne des § 12 statt.
3. Dem Musikausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, die aktiven Mitglieder während der Orchesterproben anzuhören. Diese Anhörung kann auf formlosen Antrag aus Reihen der aktiven Mitglieder oder des Musikausschusses unter Ausschluss des Dirigenten erfolgen.
4. Über Gastbeiträge im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins ist vom Dirigenten und dem Musikausschuss gemeinsam zu entscheiden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem „geschäftsführenden Vorstand“ und dem „erweiterten Vorstand“.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Auf Antrag des amtierenden geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erweiterung auf bis zu fünf gleichberechtigte Personen beschließen.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Schriftführer
 - b) einem Beisitzer mit Tätigkeitsfeld „Finanzen und Vermögensverwaltung“
 - c) einem Beisitzer mit Tätigkeitsfeld „Noten- und Instrumentenverwaltung“
 - d) mindestens drei, höchstens jedoch acht weiteren Beisitzern



4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen im Sinne des § 9 Absatz 6 gehören dem erweiterten Vorstand an.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind für einzelne Geschäftsvorfälle bis zu 5.000,00 € und bei Dauerschuldverhältnissen bis zu 5.000,00 € pro Geschäftsjahr, alleinvertretungsberechtigt. Darüber hinaus erfolgt die Vertretung gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Orchesters gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte. Zur Abwicklung kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes vor.
2. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim in getrennter Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein und erreicht keiner der vorgeschlagenen Mitglieder die absolute Mehrheit der Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Im zweiten Durchgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
3. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt offen durch Handaufheben in getrennter Abstimmung. Auf Antrag ist eine verdeckte Wahl vorzunehmen. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt geschäftsführend solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet während seiner Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wird der Ersatz-Kassenprüfer nicht tätig, ist die Wiederwahl für diesen nicht begrenzt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei Feststellungen von Unregelmäßigkeiten ist sofort der Vorstand zu verständigen. Die Kassenprüfung muss dem Kassierer mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.



§ 14 Datenschutz

1. Die Vorgaben zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geregelt.
2. Über die Datenschutzordnung beschließt der Vorstand. Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Eine Ausfertigung der aktuell gültigen Datenschutzordnung ist bei der jährlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung geschieht durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die eventuelle Satzungsänderung hingewiesen werden.
3. Die Änderung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Bei Beschlussfähigkeit findet § 7 Absatz 4 keine Anwendung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mindesten drei Viertel der Orchestermitglieder anwesend ist.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist sie innerhalb von 30 Tagen erneut einzuberufen. Die zweite außerordentliche Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Zahl der anwesenden Orchestermitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mindestens drei Viertel der anwesenden Orchestermitglieder dafür stimmen.
5. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung musikalischen Kulturgutes innerhalb des Stadtteils Dudenhofen an einen rein musiktreibenden Verein.